Zeitschrift: Visit: Magazin der Pro Senectute Kanton Zürich

Herausgeber: Pro Senectute Kanton Zürich

Band: - (2007)

Heft: 4

Artikel: Nachlass- oder Erbschaftsplanung : bis dass der Tod Euch scheidet

Autor: Liebi, Patrick

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-819044

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nachlass- oder Erbschaftsplanung

Bis dass der Tod Euch scheidet

Niemand denkt gerne an die eigene Endlichkeit. Doch ist man sich bewusst, dass bestimmte Dinge geregelt sein sollten — «ach was», denkt sich mancher, «noch ist es viel zu früh, und morgen hat es auch noch Zeit.» Eine solche Haltung kann für überlebende Partner verheerende Folgen haben. Was also tun, damit unangenehme Folgen erspart bleiben?

Patrick Liebi*

Vor über dreissig Jahren sassen Dieter (66) und Dagmar (64) Hauenstein vor dem Traualtar. Dagmar erinnert sich daran, wie der Pfarrer ihren zukünftigen Mann fragte: «Wollt Ihr einander lieben, für einander sorgen, in guten wie in schlechten Zeiten, bis dass der Tod Euch scheidet?»

Dieter arbeitete erfolgreich als Architekt, Dagmar als Hausfrau und Mutter. Sie war ausschliesslich für ihre beiden Kinder Jan (heute 35, verheiratet) und Erika (32, verheiratet, ein Kind) da und gab ihren Job als Journalistin auf. Jan studierte Medizin, Erika ist ausgebildete Kindergärtnerin. Für Dieter stand die Absicherung der Familie im Vordergrund. Nebst gut ausgebauter Pensionskasse hatte er einige Lebensversicherungen abgeschlossen, damit seine Familie ausreichend abgedeckt wäre und den Lebensstandard auch nach seinem Tod weiterführen könnte.

Das war mit ein Grund, weshalb sich Dieter vor vier Jahren für den Kapitalbezug aus der Pensionskasse entschied. Würde er kurz nach der Pensionierung ableben, bekäme seine Frau nicht nur eine gekürzte Altersrente von 60 Prozent, sondern sie hätte immer noch das gesamte gesparte Kapital. Nach seinen Berechnungen müsste dieses Kapital problemlos ausreichen, damit Dagmar weiterhin im Haus bleiben könnte.

Wenn um das Erbe gestritten wird

Kurz nach der Pensionierung erlitt Dieter einen tödlichen Herzinfarkt. Keine zwei Wochen, nachdem Dieter beerdigt wurde, «flatterte» ein Schreiben der Gemeinde ins Haus mit der Aufforderung, sämtliche Unterlagen einzureichen, damit ein Inventar erstellt werden könne. Dagmar war froh, dass der Sohn seine Hilfe anbot. «Danke Jan, dass Du mich unterstützt, Du wirst bestimmt einen Batzen bekommen.» «Ja was heisst da einen Batzen Mami, einfach das, was mir zusteht», meinte Jan. «Ich habe auch meine Pläne, möchte meine eigene Praxis eröffnen, und Erika will endlich ein eigenes Haus bauen. Wir brauchen das Geld.»

Von diesem Tag an waren Hauensteins zerstritten und der Kontakt zur Mutter abgebrochen. «Hätten wir doch nur vorgesorgt», machte sich Dagmar stets zum Vorwurf. Als sie Dieter ein- oder zweimal darauf ansprach, erwiderte dieser: «mach dir keine Sorgen, das werden wir schon noch rechtzeitig regeln.»

Was geschieht nach einem Todesfall?

Nach dem Ableben eines Ehegatten findet erst eine güterrechtliche Auseinandersetzung statt. Das heisst, es wird ermittelt, wem was gehört. So gehört Dagmar ihr Eigengut. Das umfasst alles, was sie in die Ehe eingebracht hatte: Schenkungen, Erbvorbezü-

ge oder allenfalls Erbschaften, aber auch persönliche Gegenstände wie zum Beispiel Schmuck. Nebst dem Eigengut gehört Dagmar auch die Hälfte der Errungenschaft. (Die Errungenschaft entspricht dem gesamten während der Ehe gesparten Vermögen). In den Nachlass fallen somit das Eigengut von Dieter und die andere Hälfte der Errungenschaft. Schon einen Monat später, nachdem Dagmar alle Unterlagen eingereicht hatte, kam die Abrechnung der Gemeinde, welche folgende Teilung vorsah:

Nachlassteilung ohne Testament und Ehe-, Erbvertrag

Inventar erstellt durch die Gemeinde

(1/2 Vorschlag und Eigengut)

Aktiven	
Haus (Steuerwert)	Fr. 600'000.00
Wertschriften	Fr. 1'400'000.00
Sparkonten	Fr. 400'000.00
Total Aktiven	Fr. 2'400'000.00
Passiven	
Hypothek	Fr. 300'000.00
Total Passiven	Fr. 300'000.00
Total Nettovermögen	Fr.2′100′000.00
Güterrechtliche Teilung (wem gehört was?)	
Eigengut Mann	Fr. 80'000.00
Eigengut Frau	Fr. 20'000.00
Gesamtvorschlag	Fr. 2'000'000.00
Güterrechtlicher Anteil Ehefrau	

Güterrechtlicher Anteil Ehemann (Nachlass)		Fr. 1'080'000.00		
Erbrechtliche Teilung (Nachlass von	Dieter)	Fr. 1	'080'000.00	
Erbrechtlicher Anteil Ehefrau	1/2	Fr.	540'000.00	
Erbrechtlicher Anteil Jan	1/4	Fr.	270'000.00	
Erbrechtlicher Anteil Erika	1/4	Fr.	270'000.00	

Fr. 1'020'000.00

Gesamtvermögen nach	Teilun	g Güterrecht		Erbrecht
Dagmar	Fr.	1'020'000.00	Fr.	540'000.00
Jan			Fr.	270'000.00
Erika			Fr.	270'000.00

Dagmar erhält Fr. 1'020'000 aus der güterrechtlichen Teilung und Fr. 540'000 aus der erbrechtlichen Teilung. Die beiden Kinder bekommen zusammen Fr. 540'000. Fr. 540'000, die zum grossen Teil aus der Auszahlung der Pensionskasse stammen und

auf die Dagmar zumindest im heutigen Zeitpunkt noch angewiesen wäre.

Viele Vorsorgeberater und auch die meisten Leserinnen und Leser werden nun denken, die hätten halt rechtzeitig ein Testament machen sollen, um sich gegenseitig zu begünstigen. Doch auch das Testament (selbst erstelltes und von Hand geschrieben oder vom Notar erstellt) reichen nicht aus, um Partner maximal zu begünstigen. Hätten Hauensteins ein Testament erstellt, würde die Nachlassteilung wie folgt aussehen:

Nachlassteilung mit Testament

Nachlassfellung mit lestament, aber ohne the-, trby	nt, aber ohne Ehe-, Erbvertrag
---	--------------------------------

Nachiassiehong inn lesiamem, aber office Li	IC-, L	ibverillug
Güterrechtliche Teilung (wem gehört was?)		
Eigengut Mann	Fr.	80'000.00
Eigengut Frau	Fr.	20'000.00
Gesamtvorschlag	Fr. 2	'000'000.00
Güterrechtlicher Anteil Ehefrau		
(½ Vorschlag und Eigengut)	Fr. 1	'020'000.00
Güterrechtlicher Anteil Ehemann		
(Nachlass)	Fr. 1	00.000'080'
Erbrechtliche Teilung (Nachlass von Dieter)	Fr. 1	'080'000.00
Erbrechtlicher Anteil Ehefrau %	Fr.	675'000.00
Erbrechtlicher Anteil Jan (Pflichtteil) 3/16	Fr.	202'500.00
Erbrechtlicher Anteil Erika (Pflichtteil) 3/16	Fr.	202'500.00
Gesamtvermögen nach Teilung Güterrecht		Erbrecht
Dagmar Fr. 1'020'000.00	Fr.	675'000.00
Jan	Fr.	202'500.00
Erika	Fr.	202'500.00

Mit Ehe- und Erbvertrag

Mit einem Testament beträgt der Erbanspruch der Kinder immer noch Fr 405'000. Die korrekte und ideale Lösung, welche ich allen Eheleuten empfehle, egal wie alt, wie arm oder reich, ist ein Ehe- und Erbvertrag oder ein Ehevertrag mit Testament. Beide Verträge erfüllen den gleichen Zweck. Mittels Ehevertrag (und nur mittels Ehevertrag) haben sie die Möglichkeit, dem Ehegatten den gesamten Vorschlag zuzuweisen. Das heisst, das ganze während der Ehe gesparte Vermögen bleibt beim überlebenden Ehegatten und kommt erst gar nicht in den Nachlass. Bei dieser rechtlich korrekten Massnahme braucht es keine Einwilligung der Kinder (der Ehevertrag muss nur von den Eheleuten selbst unterzeichnet werden), und es findet auch keine Pflichtteilverletzung statt, da die Kinder nach dem Ableben von Dagmar automatisch gesetzliche Erben sind. Mit dieser Variante wäre Dagmar optimal beraten gewesen.

Güterrechtliche Teilung (zwischen Ehegatten – wem gehört was?)

Eigengut Mann	Fr.	80'000.00
Eigengut Frau	Fr.	20'000.00
Gesamtvorschlag	Fr. 2'000'000.00	
Mittels Ehevertrag Zuweisung des gesamten		
Vorschlags an Ehegatten		
Güterrechtlicher Anteil Ehefrau (gesamter		
Vorschlag und Eigengut)	Fr. 2	'020'000.00

Nachlass Ehemann		Fr.	80'000.00
Erbrechtliche Teilung (Nachlass von Diete	er)	Fr.	80'000.00
Erbrechtlicher Anteil Ehefrau	5/8	Fr.	50'000.00
Erbrechtlicher Anteil Jan (Pflichtteil)	16	Fr.	15'000.00
Erbrechtlicher Anteil Erika (Pflichtteil)	16	Fr.	15'000.00
Gesamtvermögen nach Teilung Güterre		Erbrecht	
Dagmar Fr. 2'020'000	.00	Fr.	50'000.00
Jan		Fr.	15'000.00
Erika		Fr.	15'000.00

Jan und Erika bekämen mit der Variante Ehe- und Erbvertrag noch je Fr. 15'000. Somit könnte Dagmar weiterhin im Haus bleiben und müsste keine Angst vor der Zukunft haben.

Vielleicht denken Sie jetzt, das könnte Ihnen nicht passieren. Ihre Kinder würden mit Sicherheit auf das Erbe verzichten, wenn es nicht anders gehen würde.

Stellen Sie sich folgende Situation vor. Ihr Mann stirbt, das Inventar wird erstellt und die Abrechnung kommt. Ihre Kinder umarmen Sie und sagen zu Ihnen, «Mutti, mach dir keine Sorgen, wir verzichten auf unseren Anspruch.» Sie sind glücklich, dass Sie solch tolle Kinder haben. An Weihnachten beabsichtigen Sie deshalb, Ihren Liebsten ein Geschenk zu überreichen. Jedes von ihnen soll Fr. 50'000 bekommen. Als die Kinder das schön dekorierte Couvert öffnen, freuen sie sich, denken aber, dass sie eigentlich nur ein Teil dessen bekommen haben, was ihnen von Gesetzes wegen zustünde.

Nochmals die gleiche Situation, nur, dass Sie einen Ehe- und Erbvertrag gemacht haben. Sie schenken das gleiche Couvert mit dem gleichen Betrag, aber Ihre Kinder fallen Ihnen um den Hals, denn sie haben bedeutend mehr erhalten als die Fr. 15'000.

Ich bin auch der Ansicht, dass es nicht sinnvoll ist, Geld ins Grab zu nehmen, und den Kindern den Teil des Vermögens, der nicht benötigt wird, noch zu Lebzeiten zukommen zu lassen. Mit dem Ehe- und Erbvertrag bestimmen Sie jedoch den Ort, die Zeit und wie viel. Professionelle Beratung zahlt sich aus.

Kostenlose Hotline: Telefon Nr. 056 430 00 88

Exklusiv für unsere Leserinnen und Leser: Jeweils am Mittwoch von 10 Uhr bis 12 Uhr können Sie Fragen zu den Themen: Vorsorge – Versicherungen – Anlageberatung – Wohneigentum – Steuern und Erbrecht stellen. Patrick Liebi und sein Team beantworten während dieser Zeit Ihre Fragen und Anliegen.

Gerne senden wir Ihnen auch unsere Broschüre «Wissenswertes zum Testament», zu bestellen bei Frau Cornelia Baburi, Telefon 058 481 51 24, visit-magazin@zh.pro-senectute.ch.

^{*} Patrick Liebi ist Eidg. dipl. Finanzplanungsexperte, Inhaber der Patrick Liebi & Partner, Vorsorge- und Finanzplanungszentrum GmbH, 5430 Wettingen. www.patrickliebi.ch, info@patrickliebi.ch